



Jugendmedienschutz

Mit den gesetzlichen Regelungen des Jugendmedienschutzes soll verhindert werden, dass Kindern oder Jugendlichen der Zugang zu Medien ermöglicht wird, deren Inhalte geeignet sind, die Entwicklung oder Erziehung der Minderjährigen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten negativ zu beeinflussen. Vorschriften über den Jugendmedienschutz sind im Jugendschutzgesetz (**JuSchG**) des Bundes, im Strafgesetzbuch (**StGB**) und im Staatsvertrag der Bundesländer über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (**Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV**) normiert. Strafrechtlich verboten ist bei allen Medienformen die Verbreitung gewaltverherrlichender und schwer pornographischer Inhalte (z.B. Pornographie mit Kindern, Tieren oder unter Gewalt). Aufgrund fehlender Definitionen bestehen im jeweils konkreten Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten.

Das **Jugendschutzgesetz** regelt den Jugendschutz in den Trägermedien (Druckschriften, Filme, Videokassetten, CD-ROMs...). Minderjährige dürfen öffentliche Filmvorführungen nur besuchen, wenn die gezeigten Filme für ihre Alterstufe freigegeben sind. Filme oder Spiele auf Datenträgern dürfen ihnen nur bei entsprechender Altersfreigabe zugänglich gemacht werden. Altersfreigabekennzeichnungen werden von der **Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)** und für Spielprogramme von der **Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK)** vergeben.

Aus aktuellem Anlass soll die Altersfreigabeentscheidung für den türkischen Kinofilm „**Tal der Wölfe**“, der inzwischen aufgrund starker Proteste und öffentlicher Kritik von Seiten der Kinobetreiber aus einigen Kinos genommen wurde, kurz dargestellt werden.

Der von dem Verleih Maximum bei der FSK eingereichte Film wurde vom erstinstanzlichen „**Arbeitsausschuss**“ der FSK (7 Prüfer) wegen der Gefahr ideologischer Manipulation von Jugendlichen sowie der vielen gewalttätigen Szenen erst ab 18 Jahren freigegeben. Daraufhin rief der Verleih, der zunächst einen Antrag auf Altersfreigabe ab 12 Jahren und schließlich ab 16 Jahren beantragt hatte, die Berufungsinstanz an. Der sog. „**Hauptausschuss**“ der FSK (9 Prüfer) setzte die Altersgrenze auf 16 Jahre herunter. Er stellte ausdrücklich klar, dass auch polarisierende und parteiliche Aussagen vom Recht der Meinungsfreiheit gedeckt sein müssten, was im Übrigen auch für amerikanische Filme gelte. Der Hauptausschuss der FSK führte weiter aus, dass der Film „Tal der Wölfe“ zwar hart an die Grenze manipulativer, tendenziöser und wirklichkeitsentstellender Gestaltung gehe, sie aber nicht überschreite. Weiter erläutert er, dass die Darstellung des Islams als lupenrein friedliebende Religion oder die Aussagen über die Amerikaner sehr einseitig erfolgen, der Film aber keine ausdrücklichen Verallgemeinerungen vornehme, sondern seine polarisierenden und teilweise verfälschenden Aussagen strikt an Einzelpersonen festmache. Zudem seien Jugendliche zwischen 16- und 18 Jahren in der Lage die abwertenden Aussagen über die Amerikaner als unreal und klar bis ins Western-Genre überzogen zu erkennen, so dass auf eine Altersfreigabe ab 16 Jahren erkannt wurde. Der für ein Tätigwerden der dritten und letzten Instanz der FSK (**Appellation**) notwendige Antrag einer Obersten Landesjugendbehörde ist am 23. Februar 2006 bei der FSK eingegangen.

Gestellt hat ihn das Familienministerium des Landes NRW als Oberste Landesbehörde. Die aus sieben anderen Prüfern bestehende Appellationsinstanz entscheidet am 3. März 2006 erneut über die Altersfreigabe. Wiederum geht es aber „nur“ um die Altersfreigabe, nicht um ein Verbot. Für ein rechtliches **Verbot** bedürfte es eines Einschreitens der Staatsanwaltschaft und einer richterlichen Entscheidung.

Neben den Selbstkontrollenrichtungen führt die **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)** einen Index jugendgefährdender Filme, Schriften, Computerspiele aber auch Internetseiten. Eine Indizierung ist kein Verbot, sondern bedeutet, dass das Medium Jugendlichen unter 18 Jahre nicht zugänglich gemacht werden darf. Ein zwölfköpfiges Gremium entscheidet auf Antrag oder aber auf Anregung von Jugendbehörden oder anderer Behörden sowie anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit zweidrittel Mehrheit. Die Indizierung wird in der Regel im Bundesanzeiger veröffentlicht. Gegen die Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Schriften kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Der von den **Bundesländern** geschlossene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betrifft den Jugendschutz in **Rundfunk** (Hörfunk- und Fernsehen) und **Telemedien** (wie z.B. Online-Angebote im Internet, Angebote zur Nutzung von Telespielen oder des sog. Teleshopping).

Zuständig für die Einhaltung der Vorschriften im privaten Rundfunk und in den Telemedien ist die **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)**, die die Zuständigkeiten der Landesmedienanstalten und verschiedener für das Internet zuständiger Institutionen zusammenfasst. Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern wird die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV durch ihre dafür zuständigen Gremien (z.B. der ZDF-Fernsehrat) überwacht. Daneben gibt es **Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle**, wie etwa die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) oder die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM). Außerdem unterstützt die durch die Obersten Landesjugendbehörden eingerichtete **Gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder** (jugendschutz.net) die KJM, indem sie Angebote der Telemedien überprüft. Entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten muss mit einer Altersfreigabekennzeichnung Rechnung getragen werden. Im Fernsehen und Hörfunk kann das durch Einhaltung von Sendezeitgrenzen geschehen. Schwer jugendgefährdende Inhalte sind in Hörfunk und Fernsehen unzulässig. Indes dürfen sie in den Telemedien sog. „geschlossenen Benutzergruppen“ zugänglich gemacht werden, wenn durch technische Vorkehrungen (**Altersverifikationssysteme**) sichergestellt ist, dass die Angebote nur von Erwachsenen genutzt werden können. Gerade bei Internet-Angeboten bereitet die Alterszugangskontrolle aber große Probleme. Einigkeit besteht darüber, dass die bloße Identifikation über die Eingabe der Personalausweisnummer nicht ausreicht. Überwiegend wird eine „Face-to-Face“ Identifikation gefordert, etwa durch den Kauf einer Zugangs-CD oder im Wege des „PostIdent-Verfahrens“. Die Koalitionsvereinbarung sieht Verschärfungen der bestehenden Regelungen des Jugendmedienschutzes vor, so sollen etwa „Killerspiele“ gänzlich verboten werden. Zudem wird eine stärkere Reglementierung des Internets diskutiert.

Quellen:

- Begründung zur Kennzeichnung des Films TAL DER WÖLFE „Freigegeben ab 16 Jahren“, <http://www.spio.de/index.asp?SeitID=311> (Stand: 26. Februar 2006)
- Faber, Tim (2005) Jugendschutz im Internet, Duncker & Humblodt, Berlin
- Krempel, Stefan, Schwarz-rote Koalition will Verbot von „Killerspielen“, heise online news vom 14. November 2005 <http://heise.de/newsticker/meldung/66142> (Stand: 26. Februar 2006)
- Roll, Siegmund, Jugendmedienschutz, Das Online-Familienhandbuch. http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Fachbeitrag/a_Rechtsfragen/s_1208.html (Stand: 26. Februar 2006)
- Schröder, Miriam, Cinemaxx nimmt „Tal der Wölfe“ aus dem Programm, Spiegel-Online vom 21. Februar 2006 <http://www.spiegel.de/kultur/kino/0,1518,402313,00.html>